

Die Industrie möchte Pumpen für die Gebäudetechnik nicht weiterhin nach der Bauprodukten-Richtlinie bewerten und somit fünf Jahre Gewährleistung geben. Sie favorisieren die Maschinenrichtlinie mit deutlich kürzeren Gewährleistungsfristen.

Dies ist jedoch nicht haltbar – auch für Pumpen muß in der Regel fünf Jahre Gewähr geleistet werden.

Nach Ansicht des Fachverbands Pumpen im VDMA, in dem sich die führenden Pumpenhersteller organisiert haben, ist die Zuordnung eindeutig: Pumpen sind generell als Maschinen zu bewerten und das Inverkehrbringen muß deshalb ausschließlich durch die EG-Maschinenrichtlinie von 1998 geregelt werden. Würde sich diese Auffassung durchsetzen, hätte dies zumindest eine gravierende Auswirkung für SHK-Unternehmer, die Pumpen in den verschiedensten Bereichen haustechnischer Anlagen einsetzen: Die Gewährleistungsfrist von fünf Jahren würde sich erheblich verkürzen. Höchstens zwei Jahre wären dann noch maßgebend. Der ZVSHK hat sich deshalb mit der Rechtslage näher auseinandergesetzt und sieht keine Diskrepanz bzw. Ausschließlichkeit zwischen der Maschinenrichtlinie und der Bauproduktenrichtlinie, die bereits seit 1988 besteht und lange Zeit unangefochten als das Maß der Dinge angesehen wurde. Nach Auffassung des ZVSHK ist weiterhin davon auszugehen, daß Pumpen eindeutig dem Bereich der Bauprodukte zuzuordnen sind, wenn sie der Funktionsfähigkeit des Gebäudes dienen. Denn würden Heizungs-

## Fünf Jahre Gewährleistung bleiben

# Pumpen sind fast immer Bauprodukte

pumpe oder Zirkulationspumpe in der zentralen Warmwasserbereitung ausfallen, wäre eine ganzjährige Bewirtschaftung bei allgemein geltenden Komfortansprüchen nicht mehr gewährleistet. **Daher kann für diese Pumpen nur die fünfjährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB gelten.** Beispiel Heizung: Die Umwälzpumpe in einer Heizungsanlage geht dauerhaft ins Bauwerk über, denn sie ist zur Funktion des Bauwerks im Sinne von „Heizen“ notwendig. Gleiches gilt für Umwälzpumpen, die in Heizkesseln integriert sind, sogenannte Units. Für die juristische Bewertung ist entscheidend, ob es sich im Rahmen der Installation einer Pumpe um Arbeiten an einem Bauwerk handelt, die zu einer festen und dauerhaften Verbindung mit dem Gebäude führen, wobei der Ausfall der Pumpe zur Mangelhaftigkeit des gesamten Bauwerks führt, da insoweit die Funktionsfähigkeit des Bauwerks nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Alle Komponenten einer Gesamtanlage, die diese Merkmale erfüllen, sind als Bauprodukte einzustufen und führen damit zwangsläufig zur langen Gewährleistungsfrist von fünf Jahren gemäß dem novellierten Bürgerlichen Gesetzbuch. Weitere Beispiele für Einordnungen von Pumpenarten unter dem Begriff Bauprodukt sind wie folgt:

- Ladepumpe für Warmwasserspeicher
- Pumpe für Fäkalien- und Abwasserhebeanlagen
- Kalt-Kühlwasser-Pumpe in Klimaanlage

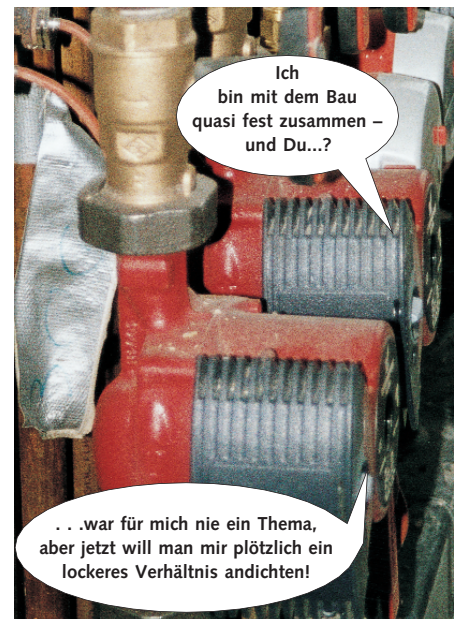
- Brauchwasserzirkulationspumpe
- Pumpen in Druckerhöhungsanlagen für Trinkwasser
- Pumpen in Regenwassernutzungsanlagen.

### Abgrenzung nach Art der Verwendung

Eine modifizierte Betrachtung scheint demgegenüber im Bereich der Wärmepumpe gegeben zu sein. Auch die Rechtsprechung vertritt in Bezug auf die Zuordnung von Wärmepumpen zum Bauvertrag bzw. zur Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten eine differenzierte Auffassung. So wird die Herstellung oder Reparatur der Wärmepumpe an einer Heizungsanlage nicht als Bauvertrag, sondern als Reparatur- oder Instandhaltungsarbeit angesehen, da die Wärmepumpe nur der Energieeinsparung, nicht aber der Heizung/dem Heizen selbst dient, womit ein wesentliches Funktionsmerkmal wegfallen würde. (BGH, NJW-RR 95, 337). Demgegenüber vertritt der Bundesgerichtshof im Rahmen einer anderen Entscheidung die Auffassung, daß die Zentralheizung in Wohngebäuden auch bei nachträglichem Einbau als Bau-/Werkvertrag anzusehen ist und

zwar einschließlich etwaiger Wärmepumpen (BGH, NJW-RR 1990, 158). Dieser differenzierten Beurteilung kann entnommen werden, daß im Bereich der Wärmepumpe die Zuordnung zum Bereich der Bauprodukte bzw. zur Gewährleistung gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB fraglich sein kann.

Eine pauschale Aussage ist unzutreffend, daß Pumpen in Gebäuden nicht als Bauprodukte angesehen werden könnten, auch wenn diese als Teil einer



Gern würde sich die Industrie auf die Maschinenrichtlinie und kürzere Gewährleistung zurückziehen – dies ist jedoch, so der Zentralverband, rechtlich nicht zulässig

Anlage im Bauwerk eingebunden sind. Pumpen unterliegen in der Regel der Bauproduktenrichtlinie und damit den Festlegungen für Bauprodukte im BGB und einer Gewährleistung über fünf Jahre hinweg. \*